



Anforderungen an die Installation

zum Einbau, Wechsel und Verplombung von Garten- bzw. Brunnenwasserzählern

Der **Zweckverband Kremmen** ist für die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Kremmen mit den Ortsteilen Beetz, Sommerfeld, Staffelde, Flatow, Groß-Ziethen und Hohenbruch, sowie der Ortsteile Vehlefan, Neu-Vehlefan (mit Klein-Ziethen und Wolfslake) und Schwante der Gemeinde Oberkrämer zuständig.

Als Installateur beachten Sie bitte, dass eine Anmeldung und Eintragung in das Installateurverzeichnis beim Zweckverband Kremmen zwingend notwendig ist. Das Antragsformular und das Verzeichnis sind unter dem Stichwort Zählerwechsel unter www.zweckverband-kremmen.de/download.html zu finden. Für die Verplombung stellt der Zweckverband Kremmen eingetragenen Installationsunternehmen Plombenzangen mit Stempel gegen Pfand bereit.

Die folgenden **Einbaurichtlinien** müssen erfüllt sein:

- ☐ Die privaten Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- ☐ Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der private Wasserzähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen.
- ☐ Aufgrund der EU-Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte (MID) sind bereits Wasserzähler im Umlauf, die keine Eichplakette von der Ersteichung mehr aufweisen. Sollten Sie ein solches Gerät installieren, so ist es notwendig, die dem Zähler beiliegende Konformitätserklärung des Herstellers vorzulegen.
- ☐ Der Gartenwasserzähler darf nicht größer als der Hauswasserzähler sein, im Allgemeinen ist ein Zähler mit Nenngröße Q₃ 2,5 ausreichend.
- ☐ Gartenwasserzähler sind in der Wasserleitung, welche ausschließlich für die Gartenbewässerung vorgesehen ist, zu installieren. Unterputtzähler sind nicht zulässig. Der Anbau eines frostsicheren Zählers unter einem Außenwasserhahn ist nach Absprache möglich. Der Leitungsverlauf muss nachvollziehbar und nicht trennbar sein. Innerhalb des Gebäudes dürfen keine Entnahmestellen dem Gartenwasserzähler nachgeschaltet sein. Die Entleerungsstellen sind nicht als Entnahmestellen auszuführen.
- ☐ Die Entnahmestellen müssen nach außen geführt werden. Einen Bestandschutz beim Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist gibt es nicht. Es ist zulässig, mehrere Gartenwasserzähler installieren zu lassen, wenn die Anlage des Anschlussnehmers einen technisch einwandfreien Einbau zulässt. Der Einbau bzw. Wechsel ist nach DIN EN 1717, DIN EN 806-5, VDI 6023 und DIN 1988-100 auszuführen.
- ☐ Für das Gartenwasser wird keine Schmutzwassergebühr erhoben. Daher ist die Einleitung des im Garten über den Gartenwasserzähler verwendeten Wassers in die Schmutzwasseranlagen nicht zulässig. (z. B. Poolwasser)
- ☐ Private Wasserzähler (Brunnen/Regenwasser) sind grundsätzlich in einem zugänglichen und frostfreien Raum zu installieren.

Achtung: Die **erstmalige Verplombung** von neu installierten Garten- bzw. Brunnenwasserzählern wird **ausschließlich** durch den Zweckverband Kremmen vorgenommen.

Verplombungen von anderweitig gewechselten Zählern (z.B. durch nicht gelistete Installateure oder in Eigenleistung des Grundstückseigentümers) führt ausschließlich der Zweckverband Kremmen selbst durch.

Beim Wechsel von privaten Garten- / Wasserzählern ist folgende **Dokumentation** vom Installateur bzw. Grundstückseigentümer vorzulegen:

Nr.	Dokumentation:	Anforderung:
1	Digitales Foto des alten Zählers	noch eingebaut mit sichtbarer Verplombung, Zählernummer und Zählerstand
2	Digitales Foto des neuen Zählers	eingebaut mit sichtbarer Verplombung, Zählernummer und Zählerstand
3	Formular Zählerwechsel	vollständig ausgefüllt und unterschrieben

Die **vollständige Dokumentation** ist unter Angabe aller Angaben und Unterschriften zeitnah per E-Mail an verplombung@zweckverband-kremmen.de zu senden.

Die Anerkennung erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung durch den Zweckverband Kremmen.

**Wasser zur Gartenbewässerung ist Trinkwasser.
Bitte gehen Sie verantwortungsbewusst damit um!**